

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 13. Sitzung

Finanzausschuss

16. WP - 21. Sitzung

am Mittwoch, dem 30. November 2005, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Werner Kalinka (CDU) Vorsitzender
Peter Lehnert (CDU)
Ursula Sassen (CDU)
Monika Schwalm (CDU)
Wilfried Wengler (CDU)
Peter Eichstädt (SPD)
Thomas Hölck (SPD)
Thomas Rother (SPD)
Dr. Ekkehard Klug (FDP) i. V. von Wolfgang Kubicki

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Günter Neugebauer (SPD) Vorsitzender
Jens-Christian Magnussen (CDU)
Peter Sönnichsen (CDU)
Birgit Herdejürgen (SPD)
Olaf Schulze (SPD)
Anna Schlosser-Keichel (SPD)
Klaus Müller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Seite

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

4

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/255

(überwiesen am 29. September 2005 an den **Innen- und Rechtsaus-**
schuss und den Finanzausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/319, 16/329, 16/332, 16/391, 16/393, 16/396,
16/400, 16/411, 16/416, 16/422

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Kalinka, eröffnet die gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Innen- und Rechtsausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/255

(überwiesen am 29. September 2005 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den **Finanzausschuss**)

hierzu: Umdrucke 16/319, 16/329, 16/332, 16/391, 16/393, 16/396, 16/400,
16/411, 16/416, 16/422

Dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein

Anke Schwitzer

Frau Schwitzer verweist zunächst auf die schriftliche Stellungnahme des Dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Schleswig-Holstein, Umdruck 16/400, und die darin enthaltenen Argumente, die gegen die Einführung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von 1,4 % des Grundgehalts an der Heilfürsorge sprächen.

Darüber hinaus greift sie eine Bemerkung von Abg. Lütkes in der Plenardebatte zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes auf, in der diese im Zusammenhang mit der Heilfürsorge von althergebrachten Grundsätzen gesprochen habe. Sie erklärt, die Heilfürsorge für diese Beamtengruppe, die besonderen Gefahren in ihrer Berufsausübung ausgesetzt sei, gehöre zwar zu den hergebrachten Grundsätzen des Beamtentums, gerade diese betroffene Gruppe der Beamten sei für eine allgemeine Diskussion über das Berufsbeamtentum jedoch denkbar ungeeignet.

Frau Schwitzer stellt zusammenfassend fest, dass das Land mit diesem Gesetzentwurf einen Schritt rückwärts gehe und wieder einmal eine Einkommensgruppe zusätzlich belaste, die ohnehin schon keinen Spielraum mehr habe.

Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk Nord

Hans-Joachim Krause, Carlos Sievers

Herr Sievers verweist auf die historischen Hintergründe zur Einführung der Heilfürsorge, mit der der Dienstherr unter anderem ein Instrument der Gesundheitskontrolle und Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Vollzugsbeamtinnen und -beamten habe schaffen wollen. Deshalb sei es nicht richtig, einseitig von einem Privileg der Beamtinnen und Beamten, die Heilfürsorge bezögen, zu sprechen. Mit der Wahrnehmung der Heilfürsorge seien nämlich auch bestimmte Einschränkungen für den sie beziehenden Personenkreis verbunden.

Er stellt außerdem klar, dass es sich bei der geplanten Eigenbeteiligung an den Kosten der Heilfürsorge um eine echte Gehaltskürzung handele, denn sie solle unabhängig davon erfolgen, ob Leistungen der Heilfürsorge in Anspruch genommen worden seien oder nicht. Deshalb sei zu vermuten, dass es dem Gesetzgeber ausschließlich darum gehe, alle seine rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um an dem Gehalt einer der größten Gruppe der Beamtinnen und Beamten, der Vollzugsbeamten, zu kürzen.

Nachdem die freie Heilfürsorge schon abgeschafft worden sei und jetzt eine Eigenbeteiligung eingeführt werden solle, stelle sich die Frage, wann der endgültige Ausstieg aus der Heilfürsorge erfolgen werde.

Herr Sievers warnt davor, den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung zu verabschieden. Es sei fraglich, wie lange man die Loyalität seiner Beamtinnen und Beamten weiter strapazieren könne. Er bittet außerdem darum, noch einmal zu überprüfen, ob wirklich alle Vollzugsbeamtinnen und -beamten gleich zu behandeln seien.

Herr Krause, Vertreter der Fachgruppe Feuerwehr in der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Nord, hebt in seiner Stellungnahme auf der Grundlage des Umdruck 16/422 insbesondere die Aspekte hervor, die gegen eine Gleichbehandlung der Polizeibeamtinnen und -beamten und der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten sprächen. Er weist darüber hinaus darauf hin, dass von der Neuregelung, das bedeute von der Gehaltskürzung, insbesondere der Großteil der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten betroffen sei, der im mittleren Dienst beschäftigt sei.

Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst (KOMBA)

Kai Tellkamp

Herr Tellkamp trägt die Argumente der schriftlichen Stellungnahme der Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst, Umdruck 16/391, vor und betont ebenfalls noch einmal die besondere Situation der Feuerwehren, die - anders als die Polizei - von den für sie zuständigen Körperschaften in nächster Zeit keinerlei Kompensationsmaßnahmen für diese zusätzliche Gehaltskürzung erwarten könnten. Mit dieser Kürzung treffe man insbesondere die unteren Einkommensstufen, darüber hinaus gebe es viele andere Dinge, die sich zurzeit im Beamtenrecht negativ auf die Feuerwehrbeamtinnen und -beamten auswirkten und zur Demotivierung beitragen.

Er fordert die Abgeordneten auf, über Alternativen zum vorliegenden Gesetzentwurf nachzudenken, indem man sich zum Beispiel an anderen Zahlen orientiere, analog den Regelungen des Selbstbehalts im Beihilferecht, oder zumindest den kommunalen Dienstherren der Feuerwehren einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung im eigenen Dienstbereich einräume. Denn die Gesamtsituation bezüglich der Feuerwehren könne nur auf kommunaler Ebene sachgerecht bewertet und daraus die entsprechenden Schlüsse gezogen werden.

Städteverband Schleswig-Holstein

Claudia Zempel

Frau Zempel äußert zwar Verständnis für die von den Gewerkschaften vorgetragene Position und erklärt, aus Sicht des kommunalen Dienstherren könne aber mit den vorgeschlagenen Regelungen die Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten erreicht werden. Deshalb begrüße der Städteverband den vorliegenden Gesetzentwurf.

Sie verweist im Übrigen auf die vom Städteverband in der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/393, geäußerten rechtssystematischen Bedenken im Hinblick auf § 195 Abs. 2 Landesbeamtengesetz.

Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB, Landesverband Schleswig-Holstein

Ernst Meißner

Herr Meißner verweist in seiner Stellungnahme für die Deutsche Polizeigewerkschaft auf die Versprechungen im Landtagswahlkampf und erklärt, mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf werde versucht, ein Unrecht, nämlich die Einführung der Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge, mit einem schon früher begangenen Unrecht, nämlich die Einführung des Selbstbehalts bei Beihilfeberechtigten, zu entschuldigen.

Er trägt die in der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/396, aufgeführten Argumente der Polizeigewerkschaft gegen die Einführung einer Eigenbeteiligung bei der Heilfürsorge vor. Diese faktische Gehaltskürzung müsse als erster Schritt zu einer Öffnung von Tür und Tor für weitere Einschnitte gesehen und bewertet werden.

Herr Meißner bemerkt außerdem, es sei sehr schwierig, eine umfassende Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs abzugeben, da der Inhalt der Verordnung zu Art und Umfang der Heilfürsorge noch nicht bekannt sei.

Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein

Karl-Heinz Rehr, Kurt Dohse

Herr Rehr stellt kurz die historischen Hintergründe zur Einführung der Heilfürsorge dar und erklärt, der Staat habe damals für Polizeibeamte ein Mehr leisten wollen als ihnen durch die Sozialversicherungssysteme geboten worden seien, um deren Belastungen durch ungünstige Situationen und Arbeitszeiten auszugleichen. Diese Begründung gelte auch noch heute. Auch wenn es sich bei der Heilfürsorge nicht um einen Selbstbedienungsladen oder ein Exklusivrecht handele - so sei sie an die gesetzliche Krankenversicherung angelehnt, umfasse lediglich fest umgeschriebene Leistungen und Angebote und beinhalte sogar Einschränkungen im Bereich des freien Arzt- und Medikamentenwahlrechtes -, werde immer wieder über die Frage der Kostenfreiheit der Heilfürsorge diskutiert.

Herr Rehr weist darauf hin, dass man in diesem Zusammenhang nicht einseitig den Blick auf andere Bundesländer richten dürfe, die zum Teil schon vor Jahren das festgesetzte System durchbrochen und Eigenbeteiligungen eingeführt hätten. Denn in diesen Ländern, zum Beispiel in Niedersachsen und Hamburg, würden die Beamtinnen und Beamten besser bezahlt als in Schleswig-Holstein.

Das Argument der Gleichbehandlung könne auch nicht - so Herr Rehr weiter - im Hinblick auf die Feststellung des Landesrechnungshofes ohne weiteres herangezogen werden, dass die Heilfürsorge für einen Vollzugsbeamten für das Land teurer sei als die Beihilfe für die übrigen Beamten des Landes. Schon der frühere Innenminister habe in seiner Antwort an den Landesrechnungshof zu bedenken gegeben, dass die Motivation der Vollzugsbeamten für ihren Einsatz in gefährlichen Situationen nicht zuletzt von der finanziellen Anerkennung durch den Dienstherrn abhängig sei. Darüber hinaus schieße die Landesregierung mit dem vorgelegten Regelungsvorschlag durch die Eigenbeteiligung in Höhe von 1,4 % des Grundgehalts - das entspreche bei einem durchschnittlichen Beamten, der in A 9 eingruppiert sei, etwa 30 € - über das Ziel hinaus, die Kosten auf das Ausgabeniveau für einen Beihilfeberechtigten zu senken. Denn der Landesrechnungshof habe in seinem Bericht festgestellt, dass lediglich ein Unterschied in Höhe von 19 € zwischen einem Beihilfeberechtigten und einem Heilfürsorgeberechtigten bestehe.

Herr Rehr erklärt, für die Gewerkschaft der Polizei sei weiter unverständlich, warum der Gesetzgeber mit der Neuregelung die Heilfürsorge an die Regelungen des SGB V anbinde. Bisher sei die Regelungskompetenz in diesem Bereich durch den Landesgesetzgeber selbst wahrgenommen worden.

Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein

Bernd Carstensen

Herr Carstensen schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an und verweist auf die schriftliche Stellungnahme des BDK, Umdruck 16/416.

Er betont noch einmal die besondere Betroffenheit der gesamten Beamtenschaft durch finanzielle Einsparungen auf Bundes- oder Landesebene, die immer wieder zu neuen Belastungen führe. Dem Einzelnen würden immer mehr Aufgaben übertragen, gleichzeitig werde jedoch sein Gehalt immer mehr gekürzt. Dies führe verständlicherweise zu einer zunehmenden Resignation in der Kollegenschaft.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.

Kay Jürgensen, Peter Schütt

Herr Jürgensen und Herr Schütt tragen die Argumente aus der schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/411, vor und betonen noch einmal, dass die Gleichbehandlung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten in diesem Fall aufgrund der Rahmenbedingungen nicht gerechtfertigt sei.

Abg. Rother bittet in der anschließenden Aussprache zunächst um eine Präzisierung der von Frau Zempel und Herrn Rehr geäußerten gesetzestechnischen Bedenken hinsichtlich des § 195 Landesbeamtengesetz. Herr Rehr erklärt, es sei aus seiner Sicht nicht nachzuvollziehen, warum in § 195 Abs. 3 Satz 2 auf die Bestimmungen des SGB V verwiesen werde und der Landesgesetzgeber damit einen Teil seiner Gesetzgebungskompetenz und seines Einflusses aus der Hand gebe. Frau Zempel weist darauf hin, dass die Aufzählung der Leistungen in § 195 Abs. 3 Satz 3, welche Leistungen von der Heilfürsorge umfasst seien, unvollständig sei. Entweder müsse hier über Ergänzungen nachgedacht werden oder von einer einzelnen Aufzählung von Leistungen ganz Abstand genommen und lediglich auf die Regelung nach Art und Umfang in der Verordnung zur Heilfürsorge verwiesen werden.

Abg. Rother möchte weiter wissen, ob es auch bei der Feuerwehr einen so genannten Beförderungsstau gebe. Herr Meißner antwortet, es gebe zwar keinen Beförderungsstau bei der Feuerwehr, aber auch - anders als bei der Polizei - keine Durchlässigkeit zum gehobenen Dienst. Herr Schütt ergänzt, anders als im Polizeibereich seien bei den Feuerwehren die überwiegende Anzahl der Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst beschäftigt. Herr Jürgensen weist darauf hin, dass ein Feuerwehrmann oder eine Feuerwehrfrau im Durchschnitt nach 14 Dienstjahren mit einer ersten Beförderung rechnen dürfe.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, ob die besondere Gefährdung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten in ihrem Beruf nicht auch nach Ansicht des Städteverbandes eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten rechtfertige. Frau Zempel stimmt ihm grundsätzlich zu und erklärt, aus Sicht der kommunalen Arbeitgeber gebe es aber auch eine Besserstellung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der Feuerwehren, nämlich durch die Heilfürsorge. Unbestritten sei, dass die Eigenbeteiligung bei der Heilfürsorge nicht mit dem Selbstbehalt bei den beihilfeberechtigten Beamtinnen und Beamten gleichgesetzt werden könne.

Abg. Spoorendonk spricht den von Frau Schwitzer in der schriftlichen Stellungnahme niedergelegten Kompromissvorschlag an, den kommunalen Dienstherren der Feuerwehren einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung der Gesetzesregelung im eigenen Dienstbereich einzuräumen und bittet um nähere Ausführungen. Frau Schwitzer führt aus, Dienstherren der Feuerwehren seien die Kommunen, sodass der Vorteilsnehmer der vorliegenden Gesetzesregelung bei den Feuerwehrbeamtinnen und -beamten auch der kommunale Bereich sei. Deshalb müsse man darüber nachdenken, den Kommunen freizustellen, ob sie den vom Gesetzgeber vorgeschlagenen vollen Satz der Eigenbeteiligung für ihre Bediensteten einführen wollten oder eventuell einen niedrigeren Satz, zum Beispiel vor dem Hintergrund fehlender oder schwieriger beruflicher Perspektiven in manchen Kommunen. Frau Zempel wendet ein,

dass damit einem Wettbewerb zwischen einzelnen Berufsfeuerwehren der unterschiedlichen Kommunen Tür und Tor geöffnet würde. Eine solche Entwicklung sei vor dem Hintergrund des Anspruchs und Recht der Bevölkerung auf den gleichen Standard der Sicherheit nicht zu vertreten. Sie plädiere deshalb für eine landesweit geltende Regelung auch in den Kommunen.

Abg. Lütkes nimmt Bezug auf die von Herrn Tellkamp geäußerten Alternativvorschläge und möchte wissen, welche Regelung als gerecht akzeptiert werden könnte. Herr Tellkamp antwortet, zum hier diskutierten Gesetzentwurf gebe es drei Alternativen, zum einen die Übertragung der Regelungskompetenz auf die kommunale Ebene; zum anderen die Orientierung des Landes an anderen Zahlen, analog der Beihilferegelung des Selbstbehaltes und zum Dritten die Einführung einer Sozialstaffel, ähnlich wie bei den Sonderzuwendungen oder auch im Beihilferecht beim Selbstbehalt. Alle diese Alternativen könnten der Gerechtigkeit dienlich sein.

Die Frage von Herrn Rehr, warum in § 112 Abs. 3 Landesbeamtengesetz eine befristete Wahlmöglichkeit neu eingestellter Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte zwischen der Heilfürsorge und der Beihilfe eingeführt werden solle, beantwortet RL Seeck dahin gehend, dass das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Einführung einer Eigenbeteiligung bei der Heilfürsorge nur mit der gleichzeitigen Einführung eines Wahlrechts zwischen Heilfürsorge und Beihilferecht erfolgen dürfe. In Absatz 3 des § 212 Landesbeamtengesetz habe die Landesregierung deshalb ein befristetes Wahlrecht für sich schon im Polizeivollzug befindliche Beamtinnen und Beamten vorgesehen. Darüber hinaus solle durch den Satz 3 dieser Vorschrift auch neuen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten ein Wahlrecht innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einstellung eingeräumt werden.

Herr Sievers sieht keine Notwendigkeit, das Wahlrecht für die Beamtinnen und Beamten auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen. Die Heilfürsorge werde damit immer mehr zu einem Auslaufmodell, denn die Wahrscheinlichkeit, dass sich neue Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte für die Heilfürsorge entscheiden, obwohl sie nicht wüssten, ob sie weiterhin Bestand haben werde, sei nicht groß.

Auch Herr Dohse kritisiert die im Gesetzentwurf vorgesehene Befristung der Wahlfreiheit und erklärt, sie könne mit dem Argument der Planbarkeit nicht ausreichend begründet werden.

Beide Ausschüsse beschließen, die Beschlussfassung über den vorliegenden Gesetzentwurf nach einer Auswertung in den Fraktionen erst in ihren nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Kalinka, schließt die gemeinsame Sitzung um 15:25 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/400



dbb
beamtenbund
und tarifunion

dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

landesbund
schleswig-
holstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.67 50 81
Telefax 0431.67 50 84
info@dbbsh.de
www.dbbsh.de

23 November 2005 / schw

Entwurf eines Gesetzes zum Landesbeamtengesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/255
Ihr Schreiben vom 2. November 2005 – L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb – beamtenbund und tarifunion – schleswig-holstein dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer Anhörung. Gern kommen wir Ihrem Wunsch auf schriftliche Übermittlung der Schwerpunkte nach.

Wir halten es grundsätzlich für richtig, dass Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gezogen werden, nach der die wesentlichen Entscheidungen über die Leistungen an Beamtinnen und Beamte im Fall von Krankheit durch den Gesetzgeber zu treffen sind.

Wir bedauern aber, dass das erforderliche Tätigwerden des Landesgesetzgebers als offenbar willkommene Möglichkeit gesehen wird, den Beamtinnen und Beamten eine weitere einseitige Belastung aufzubürden. Die vorgesehene Eigenbeteiligung in Höhe von 1,4 % des jeweiligen Grundgehalts stellt eine Einkommenskürzung in dieser Höhe dar.

Der dbb schleswig-holstein bedauert, dass die Landesregierung als einzige Möglichkeit einer Senkung von Personalkosten den Eingriff in das Einkommen der Betroffenen gesehen hat. Kosten können aus Sicht des dbb schleswig-holstein auch dadurch gesenkt werden, dass man Anreize zur Erhaltung der Gesundheit schafft. Es wäre notwendig, die betriebliche Gesundheitsförderung auf diesem Wege zu unterstützen und voranzutreiben. Als Maßnahmen kommen z.B. in Betracht:

- Aufklärung und Beratung
- Aktionen, Kurse, Seminare,
- Unterstützung bei Wiedereingliederung.

Nachholbedarf haben nach unserer Einschätzung gerade die von der Änderung betroffenen Bereiche.

Mit dem vorgesehenen Eingriff in die freie Heilfürsorge entlässt das Land sich selber und die Kommunen aus der vollständigen Verantwortung für die Gesundheit und Genesung gerade derjenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen eine uneingeschränkte Gesundheit

Voraussetzung für ihre Dienstausbübung ist und die bei ihrer Dienstausbübung ihre Gesundheit und ggf. sogar ihr Leben riskieren. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Kritikwürdig ist auch, dass es zu einem wesentlichen Teil gerade diejenigen Beamtinnen und Beamten trifft, die im mittleren Dienst angesiedelt sind und damit nicht zu den Besserverdienenden gehören. In vielen Fällen sind bei den Betroffenen und ihren Familien keine Spielräume für diese Einbußen vorhanden.

Der Gesetzentwurf weist eine weitere Gerechtigkeitslücke auf, wenn man die Gesamtsituation der jeweils betroffenen Berufsgruppen – Polizeivollzugsbeamte einerseits und Feuerwehrbeamte andererseits - betrachtet. Während im Bereich der Polizei das Land auch für positive Entwicklungen – etwa was die Beförderungsmöglichkeiten angeht – sorgt, sind im Feuerwehrbereich derartige positive Entwicklungen nicht zu verzeichnen. Das Land hat darauf auch keine Einflussmöglichkeit, da ausschließlich die Kommunen für die Stellenpläne zuständig sind. Hier sind jedoch in aller Regel keine Verbesserungen zu beobachten, die als Kompensation oder als Kompromiss in Bezug auf die Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge angesehen werden könnten. Deshalb muss insbesondere für den Feuerwehrbereich kritisiert werden, dass den Beamtinnen und Beamten einseitige Sonderopfer abverlangt werden.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Feuerwehrbeamtinnen und – beamten in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl von Aktivitäten des Gesetzgebers an den aus der Haushaltslage erwachsenden Erfordernissen hinreichend beteiligt wurden. Dies wird insbesondere in den Veränderungen des Versorgungsrechts und in den äußerst moderaten Einkommenszuwächsen deutlich. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Einführung Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge in eine Zeit fallen würde, in der keine Perspektive für eine Einkommensanpassung absehbar ist.

All dies sollte den Landesgesetzgeber veranlassen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Sollte der Gesetzgeber dennoch an einer Eigenbeteiligung festhalten, fordern wir zumindest, den kommunalen Dienstherren einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung im eigenen Dienstbereich einzuräumen und/oder eine soziale Komponente, die insbesondere der Situation im mittleren Dienst gerecht wird.

Abschließend halten wir es für wünschenswert, dass im Rahmen der Beratungen über den Gesetzesentwurf auch das geschätzte Einsparpotenzial aus der vorgesehenen Eigenbeteiligung bei der Heilfürsorge bei der Landespolizei offen gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anke Schwitzer
Landesbundvorsitzende



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Landesbezirk Nord

ver.di - Hansestr. 14 · 23558 Lübeck

Herrn Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-mail

Fachgruppe
Feuerwehr

Hansestraße 14
23558 Lübeck

Telefon: 0451/8100-6
Telefax: 0451/8100-888
Telefax: 0451/8100-777

Datum	29.11.2005
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	N./Gr
Durchwahl	-716/-737
Fax	-777

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/422</p>

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Drucksache 16/255 zur Eigenbeteiligung an den Kosten der Heilfürsorge
für Feuerwehrbeamtinnen und -beamte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag wird von den hauptberuflichen Kräften des kommunalen
Feuerwehrdienstes aufgefordert, der Absicht der Landesregierung, einen
Eigenbeitrag an den Kosten der Heilfürsorge einzuführen, entgegen zu treten.

Die gesundheitlichen Risiken, Belastungen und Beanspruchungen, denen
Polizeibeamtinnen und -beamte und Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes
der Feuerwehr bei ihrem aktiven Dienst ausgesetzt sind, erfordern auch heute noch
Heilfürsorgeleistungen der Dienstherrn.

Die Auffassung des Innenministeriums, Polizei- und Feuerwehrbeamtinnen und
-beamte seien gleichzustellen, ist allerdings unzutreffend. So können
Polizeibeamtinnen und -beamte Leistungen der polizeiärztlichen Dienste bis hin zur
Inanspruchnahme von Psychologen in Anspruch nehmen, während derartige
Leistungen im Kommunalbereich unbekannt sind. Dann scheint dem
Innenministerium unbekannt zu sein, dass nur ein Teil der Feuerwehrbeamtinnen
und -beamten von der Regelung zur Heilfürsorge erfasst wird, weil sich die
Bestimmung in § 195 LBG nur auf den Einsatzdienst der Feuerwehr beschränkt. So
erhalten bspw. die Feuerwehrrbeamtinnen und -beamten der Landesfeuerweherschule
demnach keine Heilfürsorge.

Polizeibeamtinnen und -beamte sind darüber hinaus mit Feuerwehrbeamtinnen und
-beamten nicht vergleichbar, weil sie Heilfürsorge auch während der Elternzeit, in
Fällen der Beurlaubung und Freistellung und für die Erstversorgung von Kindern
erhalten.

Ein weiterer Unterschied steht der Gleichbehandlung mit Polizeibeamtinnen und
-beamten entgegen. Die Gesundheitsvoraussetzungen für den Feuerwehrdienst sind

SEB Bank Lübeck
Konto: 1094769700
BLZ: 230 101 11

Die Landesbezirksver-
waltung liegt ca. 300 m
rechts neben dem Haupt-
bahnhof.

wesentlich umfassender als diejenigen des Polizeidienstes. Als Beispiel sei hier die Atemschutztauglichkeit genannt.

Im Kern sind die Laufbahnen des Polizei- und des Feuerwehrdienstes somit nicht vergleichbar und sollten deshalb auch getrennt betrachtet werden.

Ein Einbezug der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten in eine allgemeine Vorschrift zum Polizeidienst ist höchst unsachlich und sollte unterbleiben.

Feuerwehrbeamtinnen und -beamte üben eine gefährliche Tätigkeit aus, weil mit jedem Einsatz unbekannte und zum Teil lebensbedrohliche Gefahren verbunden sind.

Es ist unserer Auffassung moralisch verwerflich, den Eigenanteil an der Beihilfe für übliche Beamtinnen und -beamte mit der Heilfürsorge für Feuerwehrbeamtinnen und -beamte, die tagtäglich Gefahren ausgesetzt sind und denen deshalb eine Heilfürsorge versprochen wurde, zu vergleichen. Ursprünglich ging dieses Versprechen auf eine „kostenlose“ oder „freie“ Heilfürsorge.

Die Regierungsbegründung enthält deshalb auch keine beamtenrechtliche tragfähige Begründung, sondern bezieht sich schlicht auf eine angestrebte „Kostendämpfung“.

Dieses Argument, mit dem im Übrigen jedwede Besoldungskürzung zu rechtfertigen wäre, läuft in Bezug auf die Finanznot des Landes in Leere.

Nicht das Land erspart sich Kosten, sondern das Land übergibt einigen Kommunen ohne jede Gegenleistung ein finanzielles Geschenk außerhalb der Regeln des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Regierung hat es noch nicht einmal vermocht, eine eigenständige Begründung zur Notwendigkeit der Besoldungskürzung im Kommunalbereich zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Neumann
Landesfachbereichsleiter

gez. Hans-Joachim Krause
Vorsitzender der Landesfachgruppe Feuerwehr

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/391



komba
gewerkschaft

**schleswig-
holstein**

Kommalgewerkschaft
für Beamte und Arbeitnehmer

Hopfenstraße 47
24103 Kiel

Telefon 0431.673318
Fax 0431.673000

eMail: info@komba-sh.de
Internet: www.komba-sh.de

Bankverbindung: Kto. 11 118
SHB Kiel, BLZ 210 908 01

komba-gewerkschaft • Hopfenstraße 47 • 24103 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121

24171 Kiel

Kiel, 21.11.2005

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/255

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen einer Anhörung am 30. November 2005 zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Wie gewünscht, teilen wir nachstehend die Schwerpunkte unserer Stellungnahme mit.

Konkret ist vorgesehen, dass das Grundgehalt der Polizeivollzugsbeamtinnen und – beamten sowie der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren um 1,4 Prozent abgesenkt wird.

Mit dieser Maßnahme entlässt das Land sich selber und die Kommunen aus der vollständigen Verantwortung für die Gesundheit und Genesung gerade derjenigen Beamtinnen und Beamten, bei denen eine uneingeschränkte Gesundheit Voraussetzung für ihre Dienstausbübung ist und die bei ihrer Dienstausbübung ihre Gesundheit und ggf. sogar ihr Leben riskieren. Das halten wir nicht für sachgerecht.

Kritikwürdig ist auch, dass es im Bereich der Feuerwehren gerade diejenigen Beamtinnen und Beamten trifft, die überwiegend im mittleren Dienst angesiedelt sind und damit nicht zu den Besserverdienenden gehören. In vielen Fällen sind bei den Betroffenen und ihren Familien keine Spielräume für diese Einbußen vorhanden. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Gehaltskürzung in eine Zeit fallen würde, in der keine Perspektive für eine Einkommensanpassung absehbar ist.

Der Gesetzentwurf weist eine weitere Gerechtigkeitslücke auf, wenn man die Gesamtsituation der jeweils betroffenen Berufsgruppen – Polizeivollzugsbeamte einerseits und Feuerwehrbeamte andererseits - betrachtet. Während im Bereich der Polizei das Land auch für positive Entwicklungen – etwa was die Beförderungsmöglichkeiten angeht – sorgt, sind im Feuerwehrbereich derartige positive Entwicklungen nicht zu verzeichnen. Das Land hat darauf auch keine Einflussmöglichkeit, da ausschließlich die Kommunen für die Stellenpläne zuständig sind. Hier sind jedoch keinerlei Verbesserungen zu beobachten, die als Kompensation oder als Kompromiss in bezug auf die Gehaltskürzung angesehen

werden könnten. Deshalb muss insbesondere für den Feuerwehrbereich kritisiert werden, dass den Beamtinnen und Beamten einseitige Sonderopfer abverlangt werden.

Abschließend merken wir an, dass die Maßnahme nicht als „Eigenbeteiligung“ bezeichnet werden kann. Denn die Gehaltskürzung soll selbst dann vorgenommen werden, wenn keinerlei Leistungen in Anspruch genommen werden. Im Beihilferecht dagegen wurde ein Selbstbehalt eingeführt, der nach Besoldungsgruppen gestaffelt ist.

All dies sollte den Landesgesetzgeber veranlassen, von seinem Vorhaben Abstand zu nehmen. Sollte der Gesetzgeber dennoch an einer Eigenbeteiligung festhalten, fordern wir zumindest, den kommunalen Dienstherrn bezüglich der Feuerwehren einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Umsetzung im eigenen Dienstbereich einzuräumen und/oder eine soziale Komponente, die insbesondere der Situation im mittleren Dienst gerecht wird.

Wir bitten, sich im Zuge der Ausschussberatungen sorgfältig und objektiv mit unseren Sachargumenten auseinander zu setzen und die nach unserer Überzeugung dringend erforderlichen Korrekturen einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kai Tellkamp
Landesvorsitzender



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Werner Kalinka

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
e-mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 11.10.06 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 22.11.2005

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung;
Drucksache 16/255**

Ihr Schreiben vom 02.11.2005

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zur mündlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses sowie des Finanzausschusses am 30. November zur o. g. Thematik bedanke ich mich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen aus der Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein keine Bedenken, da damit eine Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten im Land und in den Kommunen hergestellt wird. Eine Kostenbeteiligung der Beamtinnen und Beamten vor dem Hintergrund der finanziellen Lage der Kommunen ist darüber hinaus nachvollziehbar und ein wichtiger Schritt zur Reduzierung von Personalkosten.

Allerdings begegnen die Formulierungen des § 195 Abs. 2 S.3 LBG aus unserer Sicht - auch in Absprache mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, die die Bearbeitung der Beihilfe und der freien Heilfürsorge für die Kommunen im Lande Schleswig-Holstein übernommen hat, gesetzestechnischen Bedenken. § 195 Abs. 2 LBG zählt die einzelnen Leistungen, die von der freien Heilfürsorge umfasst werden, einzeln auf. Diese Aufzählung ist aber nicht vollständig, weil folgende Leistungen hiervon nicht erfasst werden:

- stationäre Krankenhausbehandlung,
- Sanatoriumsbehandlung,
- Heilkuren,
- Fahrtkosten,
- Arznei- und Verbandsmittel,
- künstliche Befruchtung.

Aus unserer Sicht ist daher zu prüfen, ob die Formulierungen des § 195 Abs. 2 S. 3 LBG hinreichend bestimmt sind, um für die o. g. Leistungen als Grundlage zu dienen. Möglicherweise ist eine ausführliche Aufzählung aller möglichen Leistungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Claudia Zempel
Dezernentin



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
Im DBB

Landesverband Schleswig-Holstein

DPoIG-im DBB ♦ Muhliusstr. 65 ♦ 24103 Kiel

Schleswig-Holsteiner Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Landesgeschäftsstelle

Muhliusstrasse 65
24103 Kiel
Telefon (0431) 210 9662
Telefax (0431) 519 2221
dpolg-sh@t-online.de
www.dpolg-sh.de

Kiel, 22.11.2005

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/396**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Ihr Schreiben vom 02.11.2005

Ihr Zeichen: L 215

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die DPoIG bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Einleiten möchte ich mit dem Ausdruck der Enttäuschung. Vor der Landtagswahl wurde von allen Parteien bestätigt, dass Heilfürsorge und Beihilfe nicht weiter angetastet werden.

Die Tinte des Koalitionsvertrages ist noch nicht einmal trocken, greift man den Polizeibeamtinnen und –beamten in die Taschen.

Hier wird eine Schamlosigkeit, nämlich der Selbstbehalt der Beihilfe, mit der nächsten begründet.

Die Polizeibeamten/Innen haben in den letzten Jahren schon diverse Beiträge zur Haushaltssanierung geleistet. Die wären u.a.:

- 2 Reformgesetze und damit die deutliche Absenkung der Versorgung,
- Kürzung der Ausgleichszulage,
- Wegfall der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage,
- Wegfall der Dynamisierung der Polizeizulage,
- Kürzungen der Sonderzuwendungen,
- über Jahre verhaltene Einkommensverbesserungen bis hin zu kompletten Nullrunden oder Einmalzahlungen mit ihren negativen Auswirkungen auf die Besoldungstabelle,
- Keine Beförderungen in 2005,
- bundesweit mit die schlechtesten Beförderungsstrukturen,
- Wegfall der ergänzenden Beihilfe,
- durch Anpassungen an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen ein sinkendes Leistungsniveau der Heilfürsorge.

Diese Aufzählung ist mit Sicherheit nicht abschließend und soll aufzeigen, dass die Polizeibeamten/Innen nicht nur zwangsläufig ihre Beiträge als Beamte leisten, sondern darüber hinaus als Polizeibeamte gesondert belastet werden.

Die Heilfürsorge ist Bestandteil der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und stellt historisch auf die besonderen Belastungen und Gefährdungen des Vollzugsdienstes ab.

Mit diesem und den schon genannten Eingriffen entlässt sich der Dienstherr nach und nach aus der Verantwortung für die Gesundheit und Genesung derjenigen, die im besonderen Maße in voller Hingebung ihre Gesundheit zu Markte tragen und diese unbedingte Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufes ist.

Dazu die nahezu beschämenden Leistungen in der Gesundheitsprävention.

Während in anderen Bundesländern Vorsorgekuren für Feuerwehr- und Polizeibeamte einen hohen Standard haben, dümpelt das Land Schleswig-Holstein mehr mit Alibimaßnahmen vor sich hin.

Das der Beitrag nicht zur Sanierung des allgemeinen Landeshaushaltes dient, sondern die hausgemachten Strukturprobleme in der Landespolizei ein wenig mindern soll, mögen sich ja die politisch Verantwortlichen positiv zuschreiben, stellt aber alte Kommentare auf den Kopf.

Vor nicht allzu langer Zeit hat der damalige Innenminister Klaus Buß auf Vorhalt des bundesweiten Vergleiches der Beförderungsstrukturen auf die hiesige Heilfürsorge hingewiesen. „Andere führen ihre Beförderung an die Krankenkasse ab,“ so Klaus Buß.

Die genannten Strukturverbesserungen vermögen wir nicht zu erkennen. Wir reden da eher vom Status Quo, insbesondere wenn man das beförderungslose Jahr 2005 mit einbezieht.

Und Beförderungen sind keine Geschenke, sondern das Entgelt für geleistete Arbeit auf entsprechend dotierten Dienstposten.

Und das uns Arbeitsmittel gestellt werden – darauf muss ja nun nicht noch lobend hingewiesen werden.

Positiv bewertet die DPoIG, dass das Strukturkonzept immerhin bis 2010 gelten soll und nicht Jahr für Jahr herumgestochert wird. Das muss aber erst bewiesen werden – einen Vorschuss gibt es seit der letzten Landtagswahl von der DPoIG nicht mehr.

Die Wechselmöglichkeit zur Beihilfe ist eine Farce.

Ehrlicher wäre die Wahlfreiheit zur gesetzlichen Krankenkasse, insbesondere wenn eine Familie zu versorgen ist – aber die trifft es nun mehrfach. Eigenbehalt hier, Selbstbehalt dort!

Mit der Heilfürsorge geht es auf eine reine Gehaltskürzung von 1,4 % hinaus. Das kann man umschreiben wie man will.

Aus diesem Grunde lehnt die DPoIG diesen Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ernst Meißner

(Landesvorsitzender)

**Bund Deutscher Kriminalbeamter
Landesverband Schleswig-Holstein
Der Vorsitzende**



Innen- und Rechtsausschuss des
schleswig-holsteinischen Landtages

Email:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

Mühlenweg 166
24116 Kiel
25. November 2005
Tel. 0431/160-2980
mobil 0173/9749710
Bernd.Carstensen@bdk.de

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/416**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Hier: Einführung einer Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich danke im Namen des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK),
Landesverband Schleswig-Holstein, zu dem vorgenannten Gesetzentwurf Stellung
nehmen zu dürfen.

Die Einführung einer Eigenbeteiligung zur Heilfürsorge in Höhe von 1,4 % des
jeweiligen Grundgehaltes wird die Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich der
Kriminalpolizei schon in der niedrigsten Gehaltsstufe mit monatlich mehr als 30,-
€ netto Mindergehaltseingang betreffen.

Polizei ist bei allen bisherigen, die gesamte Beamtenschaft betreffenden
finanziellen Einsparungen ob auf Bundes- oder Landesebene mit betroffen
gewesen und hat damit sicherlich seinen Solidaranteil zum Ausgleich der überall
existierenden Haushaltsdefizite geleistet.

Ich sehe keine differenzierte Begründung für diese Sonderbelastung von Polizei-
und Feuerwehrangehörigen.

Die bisherige vorgehaltene Sicherheit der Heilfürsorge für die Polizeibeamten des
Landes Schleswig-Holstein ließen die Kollegen mit hoher Einsatzbereitschaft und
kalkuliertem gesundheitlichen Risiko in die polizeiliche Aufgabenstellung
hineingehen. Die beabsichtigte Anpassung an die Vorschriften des SGB V wird
der besonderen gesundheitlichen Gefährdung von Polizeibeamten nicht gerecht.

Wir bemerken, dass das Land Schleswig-Holstein mit weniger Personal
mindestens die gleiche Arbeitsqualität in den einzelnen Aufgabenbereichen,
bestenfalls sogar noch mit geringerem finanziellem Einsatz erledigen will.

Auf der einen Seite werden Beförderungen im Bereich der Polizei medienwirksam mit einfachen unerklärten Zahlen der zustimmenden Bevölkerung präsentiert („Bei dem anstrengendem Job hat Polizei das auch verdient“), andererseits man davon ausgehen kann, dass die von der Zahlung der Eigenbeteiligung betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die finanzielle Grundlage für die zuvor genannten Beförderungen bilden („Die Polizisten sind unkündbar, die können auch mal einen Solidarbeitrag leisten“).

Die Begründung, dass es in anderen Bundesländern schon eine Eigenbeteiligung gibt, kann nicht von der tatsächlich stattfindenden geringeren Gehaltszahlung ablenken.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter stimmt der Gesetzesvorlage nicht zu.

Mit den besten Wünschen für eine gute Entscheidung verbleibe ich

mit kollegialen Grüßen

gez. Bernd Carstensen

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

28.11.2005

Stellungnahme LFV
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss am 30.11.05

„....., echte Einsätze ´ tun den Feuerwehrleuten gut. sie sind gut für den selbstwert, die Anerkennung und Erfolgserlebnisse und Zufriedenheit.“

Feuerwehrleute werden immer definiert über ihre Einsätze verbunden mit der beeindruckenden technischen Ausrüstung.

„Da reinrennen, wo andere rausrennen“, das erfordert hohes Verantwortungsbewusstsein und viel Mut: - Qualitäten die Menschen - und keine Maschinen haben.

Das Berufsbild des Feuerwehrbeamten ist geprägt vom Umgang mit Menschen als Teamgefährte aber auch als Opfer. Die Feuerwehrleute haben die moralische Verpflichtung, ihr eigenes Leben zu gefährden, um andere zu retten.

Feuerwehrbeamte üben einen der gefährlichsten Berufe mit den höchsten Anforderungen aus.

Bei Lebensversicherungen in Deutschland werden Bergleute in der höchsten Risikogruppe eingestuft. **An zweiter Stelle folgen bereits die Berufsfeuerwehrleute.**

Es liegt mir fern den anspruchsvollen Dienst unserer Polizeibeamtinnen und –beamten zu diskreditieren. In der beabsichtigten Novellierung des Landesbeamtengesetzes werden Polizeibeamten und Feuerwehrbeamte in der Anrechnung für die Heilfürsorge gleichgestellt, obwohl die Leistungen aus der Heilfürsorge und die gesundheitlichen Anforderungen der beiden Berufsgruppen vollkommen unterschiedlich sind.

Ich möchte an einigen Punkten die Unterschiede deutlich machen:

1. Die Anrechnung von 1,4 % der Heilfürsorge auf das Grundgehalt bei Polizeibeamten und Feuerwehrbeamten schenkt den besonderen dienstlichen Anforderungen die an Feuerwehrbeamte gestellt werden keine Beachtung.

Im Gegensatz zu den Polizeibeamten ist die Heilfürsorge ausschließlich den **im Einsatzdienst tätigen Feuerwehrbeamten** vorbehalten. So erhalten z.B. Feuerwehrbeamte der Landesfeuerwehrschule keine Heilfürsorge. Diese nachteilige Differenzierung wird nur bei Feuerwehrbeamten vorgenommen.

2. An Feuerwehrbeamte werden bereits bei der Einstellung sehr hohe, gesundheitliche Anforderungen gestellt. Diese überdurchschnittlichen Anforderungen haben während der ganzen Tätigkeit im Einsatzdienst bestand. Einsatzdienstbeamte müssen regelmäßig eine Reihe von

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen absolvieren. Hier möchte ich beispielhaft die Untersuchung zur Atemschutztauglichkeit erwähnen.

Erfüllt ein Feuerwehrbeamter die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr, kann er keinen Einsatzdienst mehr leisten, was bereits während seiner aktiven Dienstzeit den Verlust der Heilfürsorge zur Folge hat.

3. Folgende Merkmale unterscheiden die Leistungen im Bereich der Heilfürsorge zwischen Feuerwehr und Polizei

Die in § 212 LBG für Polizeibeamte beschriebenen Leistungen wie:

- Heilfürsorge während der Elternzeit,
- Heilfürsorge für Alleinerziehende während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
- Heilfürsorge bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,
- Heilfürsorge für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebensstag , soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,

gibt es für Einsatzdienstbeamte der Feuerwehren nicht.

Eine Gleichbehandlung von Polizei- und Feuerwehrbeamten soll bei der Anrechnung von 1,4 % auf das Grundgehalt stattfinden, **eine Anpassung der Leistungen wird nicht vorgenommen!**

Aus diesen Gründen halte ich es nicht für gerechtfertigt die Einsatzdienstbeamten der Berufsfeuerwehren an den Kosten für die Heilfürsorge zu beteiligen.